

Mehr Klarheit für die Zahnärzte schaffen

Antikorruptionsgesetz: Bedingungen für ein gewerbliches Dentallabor eines Zahnarztes und zahntechnische Leistungen im MVZ

Bekanntlich steht der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (im Folgenden Gesetzentwurf) kurz davor, sämtliche parlamentarische Hürden zu nehmen. Das Gesetz wird voraussichtlich zum Sommer 2016 in Kraft treten. Hinzu kommt, dass für die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz unzulässige Zuwendungen in Paragraph 128 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) aufgenommen hat, weshalb verschiedentlich die Auffassung auch von Zahnärztekammern vertreten wird, der Zahnarzt dürfe generell kein gewerbliches Labor betreiben und mit Aufträgen seiner Praxis beauftragen.

Problem: Durch die geplante Neuregelung ist zweifelhaft geworden, ob Zahnärzte eine Labor GmbH betreiben können, die ihnen alleine gehört und die für die Praxis – ähnlich wie ein Eigenlabor – Leistungen erbringt. Im Jahr 2015 sorgten Bundeszahnärztekammer und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung in der Zahnärzteschaft mit der Veröffentlichung „Die Zahnmedizin und Zahntechnik – Rechtsgrundlagen und Hinweise für die Zahnarztpraxis“ (im folgenden „Hinweise“ genannt) für Aufregung. Die Beteiligung des Zahnarztes an einem Labor wird teilweise als ein umsatzbezogener Gewinn und damit als unzulässige Rückvergütung bewertet.

Wegen dieser Hinweise überdenken zurzeit viele Zahnärzte bislang gängige und übliche Konstruktionen; völlig zu Recht! So haben mittlerweile verschiedene Praxen ihre dazu gehörenden gewerblichen Dentallabore – in der Rechtsform einer GmbH – nach Rücksprache mit der jeweils zuständigen Zahnärztekammer liquidiert.

Bestehende und geplante gesetzliche Vorschriften zur Korruption: Korruption beeinträchtigt den freien Wettbewerb. Aus dem entsprechenden Referentenentwurf zur Änderung des Strafrechts ist zu entnehmen, dass sich nicht nur medizinische Leistungen verteuern, sondern insbesondere das Vertrauen von Patienten in die Integrität ihrer Ärzte und Zahnärzte untergraben wird.

Formal soll zur Abwehr der Korruptionsgefahr der Straftatbestand „Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen“, Paragraph 299a Strafgesetzbuch (StGB), eingeführt werden. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang unter anderem auch die Vorschriften des SGB V, hier insbesondere der durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2015 geänderte Paragraph 128 SGB V. Dieser lautet, soweit für die Fragestellung relevant: „Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte [...] nicht gegen Entgelt oder Gewährung sons-

tiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen oder solche Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln gewähren. [...] Unzulässige Zuwendungen [...] sind auch [...] Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihre Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen.“

Das Erbringen zahntechnischer Leistungen gehört jedoch seit jeher zum Berufsbild des Zahnarztes (Paragraph 1 Absatz 3 Zahnheilkundengesetz – ZHG). Damit ist selbstverständlich die Herstellung von Zahnersatz im praxiseigenen Labor zulässig. Dies regelt auch die Musterberufsordnung der Zahnärzte (Paragraph 11 MBO-Z). Zudem kann sich nach diesen Vorschriften das Eigenlabor auch in anderen Räumlichkeiten befinden, die in einer angemessenen Entfernung zur Praxis liegen.

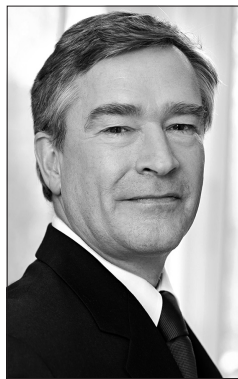
Den „Hinweisen“ sind bei Beauftragung einer dem Zahnarzt gehörenden gewerblichen GmbH nur Fälle zu entnehmen, die eindeutig unzulässig sind wie das Einräumen einer Gewinnbeteiligung an einer GmbH durch Übertragen der Gesellschafterstellung unter Wert oder das Einräumen einer Gewinnbeteiligung, die sich nach dem beim Labor beauftragten Umsatz richtet. Errichtet ein Zahnarzt jedoch selbst eine GmbH, so wird ihm nichts, schon gar nicht von einem Dritten, geschenkt.

Die „Hinweise“ besprechen insbesondere das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 23. Februar 2012 (Az.: 1 ZR 231/10). In diesem vom BGH entschiedenen Fall erhielten Zahnärzte eine Gewinnbeteiligung aufgrund Gesellschaftsrechts und waren zugleich vertraglich verpflichtet, sämtliche Arbeiten in diesem Dentallabor erstellen zu lassen.

Gerade die vertragliche Verpflichtung zur ausschließlichen Beauftragung des Labors ist aber der entscheidende Unterschied zu der Frage, ob ein Zahnarzt lediglich ein Dentallabor betreibt, ohne den Dauerbezug vertraglich festzuschreiben. Stellt der Zahnarzt als Inhaber und gegebenenfalls Geschäftsführer eines gewerblichen Dentallabors fest, dass sein Labor die Arbeiten nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so wird er entweder die persönlichen und sächlichen Mittel schaffen, um dies zu gewährleisten, oder die Leistungen an ein anderes Labor vergeben.

Der BGH sah die Therapiefreiheit nur deshalb als verletzt an, weil sich die Zahnärzte „ohne Wenn und Aber“ zur Beauftragung des gewerblichen Labors verpflichtet hatten, ohne bei einer Überforderung dieser Labor GmbH auch Aufträge an andere Labore vergeben zu dürfen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass es keine BGH-Entscheidung zur Fragestellung gibt, ob ein Zahnarzt sein Eigenlabor in ein Fremdlabor ausgliedern und auch als GmbH

Über die Autoren



Rechtsanwalt **Thomas Bischoff** ist Fachanwalt für Medizinrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht. Er ist Partner der Bischoff & Partner PartG und Mitgesellschafter der Steuerberatergesellschaften Prof. Dr. Bischoff & Partner in Köln, Chemnitz und Berlin. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Gründungen und Sanierungen von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Privatkliniken. Kontakt unter E-Mail info@bischoffundpartner.de.

Foto: Bischoff



Dr. med. **Peter Minderjahn**, Arzt und Zahnarzt, studierte Medizin und Zahnmedizin an der Universität Göttingen, Promotion zum Dr. med. an der RWTH Aachen. Nach ärztlicher und zahnärztlicher Assistenztaetigkeit folgte die Niederlassung als Vertragszahnarzt in Stolberg. Minderjahn ist Seminarleiter und Berufsschullehrer und Dozent an zahnärztlichen Fortbildungsinstituten. Er ist Vorstand der Prof. Dr. Bischoff & Partner Unternehmensberatung AG, Köln.

Foto: privat

Liebold / Raff / Wissing B E M A + G O Z

DER Kommentar

Abrechnung?

Liebold/Raff/Wissing!

Abrechnungshilfen gibt es viele. Aber: Kompetenz und Qualität entscheiden!

DER Kommentar zu BEMA und GOZ



... das Werkzeug der Abrechnungs-Profis!

10 Tage kostenlos testen: www.bema-go.de

betreiben und mit diesem zusammenarbeiten darf.

Die geplante Strafvorschrift setzt unter anderem voraus, dass der Zahnarzt einen Vorteil als Gegenleistung dafür annimmt, dass er einen anderen in unlauterer Weise bevorzugt. Aus Paragraph 299a StGB ist zu folgern, dass eine Unrechtsvereinbarung – also eine Absprache zwischen zwei verschiedenen Personen – vorliegen muss. Legt man das genannte BGH-Urteil zugrunde, so muss die Unrechtsvereinbarung in einem zweiseitigen Austauschvertrag enthalten sein, der natürlich auch mündlich geschlossen sein kann.

Errichtet ein Zahnarzt eine gewerbliche GmbH und arbeitet er mit dieser künftig zusammen, so kann darin allein keine unlautere Bevorzugung gesehen werden, soweit es – anders als im BGH-Urteil – keine Verpflichtung zur ausschließlichen Beauftragung des gewerblichen Labors gibt. Zudem kann der Zahnarzt, wie oben dargestellt, nach ZHG und Berufsordnung ein Eigenlabor betreiben. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann es hier keinen Unterschied machen, ob der Zahnarzt ein Eigenlabor oder ein gewerbliches Labor in der Rechtsform einer GmbH betreibt. In beiden Fällen ist er seinem Labor in gleicher Weise verbunden und wird ein Interesse daran haben, dass dieses wirtschaftlich arbeitet.

Aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist auch nicht nachzuvollziehen, warum ein Zahnarzt eine MVZ GmbH als gewerbliches Unternehmen betreiben darf, die dann in seinem Eigenlabor ebenfalls Zahnersatz herstellt. Zudem fordert Paragraph 128 SGB V, dass die Gewinnausschüttung als Zuwendung durch das Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten des Zahnarztes beeinflusst wird. Voraussetzung wäre mithin, dass die Beauftragung eines Labors aufgrund einer Verordnung oder Zuweisung erfolgt. Eine Verordnung ist bei der Beauftragung eines Labors nicht vorgesehen; den Zahnersatz gibt es nicht auf Rezept. Gegen eine Zu-

weisung spricht, dass dem Patienten ausschließlich der Zahnarzt als Vertragspartner gegenübersteht.

Konsequenz: Weder die zivilrechtlichen Erwägungen des BGH im genannten Urteil noch strafrechtliche oder vertragszahnärztliche Vorschriften verbieten nach diesseitiger Auffassung dem Zahnarzt das Errichten eines gewerblichen Dentallabors und dessen Beauftragung durch den Inhaber. Dies ist im Ergebnis auch sachgerecht: Patienten sowie die Krankenkassen werden hinreichend geschützt. Der Patient hat Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Zahnarzt. Bei Gewährleistungsansprüchen kann das Gutachterverfahren im Rahmen von Mängelgutachten ohne Weiteres zugunsten des Patienten/der Krankenkasse Fehler feststellen, die dann eine Rückforderung der vereinnahmten Honorare durch den Patienten/die Krankenkasse bewirken.

Bei vertragszahnärztlichen Laborleistungen sind Labore und Zahnärzte durch die auf Grundlage des Paragraphen 88 II SGB V vereinbarte BEL-II-Liste preislich gebunden. Daher ist für die Höhe der Kosten unerheblich, ob das beauftragte Labor durch einen Zahnarzt oder Dentaltechniker betrieben wird. Der Sinn und Zweck der Antikorruptionsvorschriften, die Verteuerung des Gesundheitswesens zu unterbinden, bleibt gewahrt.

Wünschenswert wäre, wenn die Bundeszahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung ihre Hinweise „Zahnmedizin und Zahntechnik – Rechtsgrundlagen und Hinweise für die Zahnarztpraxis“ um den Punkt „Gewerbliches Labor eines Zahnarztes“ und „Dentaltechnische Leistungserbringung im MVZ“ ergänzen würden. Nur das kann die erforderliche Klarheit in der Praxis bewirken.

Dr. med. Peter Minderjahn, Stolberg
RA Thomas Bischoff, Köln